

## **Richtlinie des Marktes Cadolzburg zur Förderung von Anlagen zur Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser**

### **Präambel**

<sup>1</sup>Durch das Förderprogramm des Marktes Cadolzburg sollen Anreize für Bürgerinnen und Bürger zum verantwortungsvollen Umgang mit der endlichen Ressource Wasser geschaffen werden. <sup>2</sup>Der Bau von Anlagen zur Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser spielt bei der Entlastung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder als Wasserspeicher für Trockenzeiten sowie auch zur Schonung der Trinkwasservorräte eine wichtige Rolle. <sup>3</sup>Ziel des Förderprogramms ist es, Grundstückseigentümer durch einen Zuschuss in einem einfachen Verfahren beim Einbau von Anlagen zur Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser zu unterstützen.

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Förderfähig ist die erstmalige Errichtung eines Regenwasserspeicherbauwerkes mit einem Rauminhalt von **mindestens 5 m<sup>3</sup>** mit anschließender Versickerung unter der Voraussetzung, dass alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in den Untergrund abgeleitet oder gespeichert wird und kein Anschluss bzw. Notüberlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) vorhanden ist.
- (2) Förderfähig ist die erstmalige Anschaffung, Bau und Installation eines nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung errichteten Regenwasserspeicherbauwerks mit anschließender Regenwasserversickerungsanlage einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten mit Rohrleitungen und Einrichtungen zur Filterung.
- (3) Die Förderung wird ausgeschlossen
  - wenn für diese Maßnahme bereits Mittel aus anderen Förderungsprogrammen in Anspruch genommen werden,
  - für bereits bestehende Anlagen,
  - wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde bzw. abgeschlossen ist.

### **§ 2 Fördergebiet**

<sup>1</sup>Die Förderung kann im gesamten Gemeindegebiet beantragt werden. <sup>2</sup>In Gebieten wo eine öffentliche Regenwasserkanalisation besteht sowie in Gebieten die baurechtliche Vorgaben zur Errichtung von Regenwasserspeicherbauwerken enthalten erfolgt keine Förderung.

### **§ 2 Voraussetzungen für die Bezuschussung**

- (1) <sup>1</sup>Bei der erstmaligen Errichtung und beim Betrieb sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. <sup>2</sup>Insbesondere die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) sowie die Technische

Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Versickerungsanlage darf keinen Überlauf haben, der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.
- (3) <sup>1</sup>Vor Verfüllung der Regenwasserspeicheranlage sowie der Regenwasserversickerungsanlage ist der Markt zu unterrichten. <sup>2</sup>Der Markt Cadolzburg ist berechtigt die Arbeiten zu überprüfen. <sup>3</sup>Sofern der Markt Cadolzburg eine Abnahme selbst vornimmt, hat sie dies vorher anzukündigen.

### § 3 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Zuschusses durch den Markt Cadolzburg beträgt für Maßnahmen nach § 1 50 Prozent der Herstellungskosten, höchstens 300,00 Euro je Grundstück.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Mittel des Förderprogrammes besteht kein Rechtsanspruch. <sup>2</sup>Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen. <sup>3</sup>Der Markt entscheidet über die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragsstellung. <sup>4</sup>Jede förderfähige Maßnahme wird nur einmalig bezuschusst.
- (3) Der Zuschuss wird erst nach der vorgeschriebenen Abnahme ausbezahlt.

### § 4 Förderberechtigte

- (1) <sup>2</sup>Ein Zuschussantrag kann nur vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars gestellt werden. <sup>2</sup>Bei Wohnungs- und Teileigentum ist außerdem eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer vorzulegen. <sup>3</sup>Der/Die Antragssteller muss/müssen sich verpflichten, die Anlage auf die Dauer von 10 Jahren zu erhalten und zu nutzen.

### § 5 Antragsverfahren

- (1) Die folgenden Unterlagen sind in einfacher Fertigung beim Markt Cadolzburg einzureichen:
  - Antrag zur Förderung von Anlagen zur Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser
  - Übersichtslageplan im Maßstabe 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten sowie einer Prinzip Darstellung der Entwässerung
  - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Entwässerungsanlage einschließlich des Regenwasserspeicherbauwerks und der anschließenden Versickerung ersichtlich ist. Vorhandener Baumbestand ist einzutragen.
  - Detailzeichnungen
- (2) <sup>1</sup>Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. <sup>2</sup>Der Markt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (3) <sup>1</sup>Der Markt prüft, ob die geplante Maßnahme den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht. <sup>2</sup>Ist das der Fall, erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung <sup>3</sup>Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 3 erteilt worden ist. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

## § 6 Nebenbestimmungen und Fördervoraussetzungen

- a. <sup>1</sup>Mit der Zuschussbewilligung wird der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte im erforderlichen Umfang von § 5 der Entwässerungssatzung des Marktes Cadolzburg und des § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung befreit. <sup>2</sup>Die Gemeindewerke Cadolzburg verzichten beim Betrieb einer Anlage nach § 1 auf die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr.
- b. Die Förderung wird nicht gewährt, wenn durch die Maßnahmen Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken zu erwarten sind.
- c. Die Förderzusage entbindet den Anlagenbetreiber nicht von der Einholung eventuell erforderlich werdender Erlaubnisse.
- d. <sup>1</sup>Die Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung auszuführen, zu betreiben und zu warten. <sup>2</sup>Die Prüfung durch die Gemeinde befreit den Grundstückseigentümer sowie den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. <sup>3</sup>Für Schäden, die aus einem ordnungswidrigen Betrieb der Anlage entstehen, haftet der Betreiber in vollem Umfang.
- e. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Betrieb der geförderten Maßnahme innerhalb des Bindungszeitraums von 10 Jahren nicht mehr erfolgt.

## § 7 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird zunächst auf den Zeitraum 01.06.2022 - 31.12.2025 festgelegt.

## § 8 Prüfungs- und Betretungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Der Förderberechtigte ist verpflichtet, dem Markt Cadolzburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Der Markt Cadolzburg behält sich zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle der Anlage vor.
- (2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Richtlinie beauftragten Personen des Marktes zu angemessener Tageszeit Grundstücke und Anlagen im erforderlichen

Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen.  
<sup>2</sup>Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt.

### § 8 Hinweise

<sup>1</sup>Das gesammelte Niederschlagswasser darf nicht als Trinkwasser verwendet werden. Es dient als sogenanntes Brauchwasser lediglich zur Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung. <sup>2</sup>Beim Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage ist für die Brauchwassernutzung (Nutzung zur Toilettenspülung oder für Waschmaschine), die anschließend in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, ein separater Brauchwasserzähler zur Schmutzwassermengenmessung vorzusehen. <sup>3</sup>Bei einer eventuellen Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der öffentlichen Wasserversorgung ist hierfür ein zusätzlicher Zähler vorzusehen.

### § 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Cadolzburg,  
Markt Cadolzburg

O b s t  
Erster Bürgermeister